

menkollektivverträge stets auf dem neuesten Stand des Arbeitsrechts sind. Dazu rechnen wir auch, daß so schnell wie möglich Querschnittsregelungen in unsere Rahmenkollektivverträge eingearbeitet werden. Regelmäßig gibt es im Sekretariat Berichterstattungen von Bezirksvorständen und von Kollektiven der BGL-Vorsitzenden zentraler Kombinate, wie sie mit dem Rahmenkollektivvertrag arbeiten und die dafür vorgesehenen Regelungen in den Betriebskollektivverträgen umsetzen.

Diese aktive Arbeit mit den Rahmenkollektivverträgen beeinflusst und bestimmt die gesamte Rechtsarbeit unserer Gewerkschaft entscheidend. So enthalten Eingaben der Werktätigen heute selten Probleme, die die Neuregelung von Rahmenkollektivverträgen erfordern. Die aktive Arbeit mit den Rahmenkollektivverträgen ist also selbst vorbeugende Rechtsarbeit.

ERWIN REINL,

Sekretär für Arbeit und Löhne beim Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst

Erfahrungen bei der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben

Das Wiedereingliederungsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98) enthält die grundsätzliche Aussage, daß es dem Wesen des sozialistischen Staates entspricht, „die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zu unterstützen“ (§ 1 Abs. 2). Wie alle Erfahrungen bestätigen, hängt die Sicherung verlässlicher Arbeit und dauerhafter Ergebnisse in dieser Hinsicht entscheidend davon ab, wie der Rat des Kreises in seiner Leitungstätigkeit für die Aufgabenerfüllung in den Städten und Gemeinden des Territoriums wirkt (vgl. § 56 Abs. 5 GöV). Im Kreis Werdau ist es seit vielen Jahren bewährtes Tätigkeitsprinzip des Rates, die Entwicklung auf diesem Gebiet genau so ernsthaft zu analysieren, wie das auch für viele andere Bereiche geschieht, und entsprechende Schlußfolgerungen festzulegen, um die Wiedereingliederung noch günstiger zu beeinflussen.

Mit großer Sorgfalt werden im Zusammenwirken mit den Sicherheits- und Justizorganen die an der Wiedereingliederung beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte auf spezifische Fragen einheitlich vorbereitet und orientiert, die es zu beachten gilt oder die sich hier und dort, in diesem oder jenem Betrieb oder Wohngebiet noch besser machen ließen. Solche Leitungsfragen, die ja bekanntlich in verschiedenen Zusammenhängen eine Rolle spielen, werden in Ratssitzungen sowie im Kreistag regelmäßig beraten; es werden Orientierungen und Aufgabenstellungen für ihre Durchsetzung gegeben und die erreichten Ergebnisse ausgewertet. Dadurch wurde das Zusammenwirken der Fachabteilungen des Rates (insbesondere der Abteilung Inneres, des Amtes für Arbeit, der Abteilung Volksbildung, der Abteilung Gesundheitswesen) mit den Sicherheits- und Justizorganen bei der Wiedereingliederung mit höherem Anspruch in dem Sinne herausgefordert, die praktische Tätigkeit entsprechend den individuell differenzierten Resozialisierungsanforderungen komplex zu gestalten.

Zugleich resultierten daraus entsprechende selbständige Aktivitäten der Ständigen Kommission Ordnung und Sicherheit des Kreistages, der Wiedereingliederungskommission und des Kollektivs der ehrenamtlichen Betreuer, was wiederum einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die gesellschaftlichen Kräfte hat, auf die sich diese Gremien stützen und die als Schöffen, Mitglieder von gesellschaftlichen Gerichten, als Helfer der Volkspolizei usw. in den Betrieben und Wohngebieten den Erziehungs- und Wiedereingliederungsprozeß fördern.

Diese Methode der Leitung des Wiedereingliederungspro-

zesses auf Kreisebene wird seit einiger Zeit auch von den Räten der Städte und Räten der Gemeinden im Territorium praktiziert. Die erfolgreiche Verwirklichung der Aufgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der DDR auch in unserem Kreis bestätigt uns darin, diesen Leitungsstil beizubehalten und ihn ständig zu vervollkommen. Er gewährleistet, daß auch scheinbar unbedeutende Fragen, die bei näherer Betrachtung die Wiedereingliederung erschweren, gelöst werden.

In unserem Kreis wurden im vergangenen Jahr die sehr anspruchsvollen Aufgaben der Bereitstellung zumutbaren Wohnraums für jeden, der den Strafvollzug verlassen hat, und der arbeitsmäßigen Wiedereingliederung unter aktiver Teilnahme der Bürgermeister und Betriebsleitungen erfüllt. In 13 Betrieben des Kreises erwies sich die Bildung von Arbeitsgruppen zur Koordinierung der Wiedereingliederungsaufgaben als vorteilhaft. Sie ermöglichten es, die Amnestierten so in den Arbeitsprozeß einzugliedern, daß Beruf und Qualifikation, Wohnort, gesundheitliche Eignung und auch persönliche Wünsche berücksichtigt werden konnten. Sie halfen durch die Information der betreffenden Arbeitskollektive und durch die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer für jeden Amnestierten, ihm gute Voraussetzungen für seine Bewährung zu sichern und mit ihm Qualifizierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu klären.

Bei der Bereitstellung von Wohnungen erwies sich die Zusammenarbeit der Räte mit den Betrieben und Bürgern als richtig und erfolgreich. Mehrere Betriebe, die für die Aufnahme Entlassener vorgesehen waren, beteiligten sich intensiv an der Instandsetzung von Wohnungen für sie. Es erfolgte eine lückenlose Kontrolle jedes bereitgestellten Wohnraums anhand der Normative durch Mitarbeiter der Abteilungen Inneres. Bei der wohnungsmäßigen Wiedereingliederung konnten durch das Zusammenwirken der Ratsbereiche Inneres und Wohnungspolitik, die Einbeziehung des VEB Gebäudewirtschaft und der Einsatzbetriebe sowie von Handwerkern und die Schaffung einer Brigade für Wohnrauminstandsetzung die umfangreichen Aufgaben in kürzester Frist erfüllt werden.

Wir können hierzu zusammenfassend ohne nennenswerte Einschränkungen feststellen, daß der den Amnestierten vorbereitete Weg der Wiedereingliederung von ihnen bisher ihren jeweiligen individuellen Fähigkeiten zur Lebensgestaltung entsprechend genutzt wird. Dieses Bemühen drückt sich auch in der bislang relativ niedrigen Rückfallquote bei den im Amnestiezeitraum in unseren Kreis entlassenen Personen aus.

Wir wollten mit unseren Erfahrungen zugleich darauf hinweisen, daß die Wiedereingliederung im Denken aller staatlichen Leitungen auch ferner den ihr gebührenden Platz einnehmen und fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sein muß.

WOLFGANG HOFER,

Stellvertreter für Inneres

des Vorsitzenden des Rates des Kreises Werdau

REINHARD GOTTWALD,

Staatsanwalt des Kreises Werdau

Selbständige Anwendung weiterer Ordnungsstrafmaßnahmen und Anwendung selbständiger verwaltungsrechtlicher Maßnahmen

Nach § 6 Abs. 1 OWG können in gesetzlichen Bestimmungen „weitere Ordnungsstrafmaßnahmen“ vorgesehen werden, so z. B. der Erlaubnisentzug oder die Einziehung von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz. In der Praxis besteht vielfach Unklarheit über den Unterschied zwischen der selbständigen Anwendung derartiger „weiterer Ordnungsstrafmaßnahmen“ und der Anwendung selbständiger verwal-